

Anlage 6 c zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom **28.06.2022, gültig ab 01.11.2022**

(in der weiterhin gültigen Fassung vom 03.02.2012 – Stand 01.11.2022)

AOK-BUNDESVERBAND, BONN-BAD GODESBERG

BKK- BUNDESVERBAND, ESSEN

BUNDESVERBAND DER INNUNGSKRANKENKASSEN, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE; HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN Krankenkassen, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN KRANKENKASSEN, E.V., SIEGBURG

AEV – ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

DEUTSCHER BÄDERVERBAND E.V., BONN 1

Gemeinsame Leistungsbeschreibungen für individuelle Maßnahmen der Gesundheitsförderung in ambulanten Vorsorge- und Rehabilitationskuren

1. Allgemeines

Allgemeine und individuelle Maßnahmen der Gesundheitsförderung sind wichtige und integrale Bestandteile ambulanter Vorsorge- und Rehabilitationskuren. Sie sollen die medizinische Kurbehandlung unterstützen und zur langfristigen Sicherung der Kurerfolge die Kurunternehmen zu einer gesundheitsgerechten Lebensführung motivieren und befähigen.

Die anerkannten Heilbäder und Kurorte müssen daher sicherstellen, dass Angebote zur allgemeinen Aufklärung über Gesundheitsgefährdungen vorgehalten und indikationsspezifische individuelle Angebote der Gesundheitsförderung auf- und ausgebaut werden. Dies setzt voraus, dass auch die Kurorte allgemeine Angebote zur Aufklärung über Gesundheitsgefährdungen vorhalten.

Die nachstehenden Leistungsbeschreibungen stellen eine Rahmenvorgabe für vertragliche Regelungen mit geeigneten Leistungsanbietern zur Durchführung individueller Maßnahmen der Gesundheitsförderung auf der Grundlage der §§ 23 Abs. 2 und 40 Abs. 1 SGB V dar. Sie basieren auf dem Punkt 3.3.2 der Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Deutschen Bäderverbandes für ambulante Vorsorge- und Rehabilitationskuren vom 11.09.89.

2. Motivation des Patienten

Die bedarfsgerechte Nutzung allgemeiner und individueller Maßnahmen der Gesundheitsförderung kann nur dann sichergestellt werden, wenn der Patient durch seinen behandelnden Arzt am Wohnort, seinen Kurarzt (früher Badearzt) und insbesondere seine Krankenkasse entsprechend vorbereitet und motiviert wird. Dies schließt die Motivation ein, nach Beendigung einer Kur die Maßnahmen der Gesundheitsförderung – soweit erforderlich – am Wohnort fortzusetzen. Im Rahmen der Kur sollte Kursteilnehmern die Möglichkeit eröffnet werden, vorhandene Räumlichkeiten kostenfrei für informelle Gruppentreffen ohne Anleitung zwischen den Kursen zu nutzen.

Anlage 6 c zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom **28.06.2022, gültig ab 01.11.2022**

(in der weiterhin gültigen Fassung vom 03.02.2012 – Stand 01.11.2022)

3. Aufgaben des Kurarztes

Die erforderlichen Maßnahmen der Gesundheitsförderung sind Bestandteil des Kurplanes. Der Kurarzt weist den Patienten auf vorhandene Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung hin. Die individuellen Maßnahmen im Einzelnen werden vom Kurarzt verordnet. Die erfolgreiche Teilnahme des Patienten setzt die Motivation und aktive Mitwirkung voraus. Der Kurarzt hat deshalb den Patienten nachdrücklich zu ermutigen.

4. Inhalt individueller Maßnahmen

Die Kurorte legen unter Mitwirkung der Kurärzte und der Krankenkassen die individuellen Angebote der Gesundheitsförderung bezogen auf die Indikationsgruppen fest. In Abschnitt 7. werden die Inhalte dieser Maßnahmen beschrieben. Es handelt sich hierbei um Hauptanwendungsbereiche unter Berücksichtigung der wichtigsten Krankheitsbilder. Für weitere geeignete Angebote können entsprechende Leistungsbeschreibungen entwickelt werden. Entsprechend dem Bedarf sind Kombinationen der unterschiedlichen Angebote möglich.

Die weitere Ausgestaltung individueller Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der Indikationsbereiche, des Bedarfs und der Angebotsstrukturen erfolgen. Eine weitergehende Konkretisierung erscheint im Hinblick auf unterschiedliche Verfahren und Inhalte von Kursen weder sinnvoll noch zweckmäßig.

5. Qualitätssicherung

Die Leistungsanbieter für individuelle Gesundheitsförderungsmaßnahmen müssen bereit sein, die Eignung und Wirkung der Kursprogramme und die Qualifikation der Kursleiter nachzuweisen und eine regelmäßige Wirksamkeitskontrolle durchzuführen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Teilnahme an Effektivitätskontrollen.

6. Vertragliche Vereinbarungen

Die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen schließen mit Wirkung für die Mitgliedskassen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitskriterien mit qualifizierten Leistungsanbietern, die die Voraussetzungen nach diesen Rahmenempfehlungen erfüllen, Verträge über die Höhe der Vergütungen.

7. Beispiele für Leistungsbeschreibungen individueller gesundheitsfördernder Angebote der Heilbäder und Kurorte:

Fünf Beispiele für individuelle gesundheitsfördernde Angebote in Heilbädern und Kurorten:

- Patienten-Gesprächs-Seminar
- Verhaltenstherapeutisches Ernährungsseminar sowie Ernährungsberatung mit praktischen Übungen
- Tabakentwöhnung
- Entspannungstechniken
- Bewegungstraining

sind im Folgenden beschrieben.

7.1 Patienten-Gesprächs-Seminar

Zu diesem Seminartyp sind die Beratungen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Deutschen Bäderverband noch nicht abgeschlossen.

Anlage 6 c zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom **28.06.2022, gültig ab 01.11.2022**

(in der weiterhin gültigen Fassung vom 03.02.2012 – Stand 01.11.2022)

7.2 Verhaltenstherapeutisches Ernährungsseminar sowie Ernährungsberatung mit praktischen Übungen

Thema: Grundlagen gesunder Ernährung, verhaltenstherapeutische Information, Ernährungsberatung mit praktischen Übungen.

Inhalt:

a) Grundseminar Informationen über das Bedingungsgefüge von Fehlernährung, Überernährung usw., Information und Motivation zur Verhaltensänderung, verhaltensorientierte Grundlagen.

Gruppengröße: Bis 20 Personen.

Häufigkeit: 2 – 4 Sitzungseinheiten.

b) Vertiefungsseminar Verhaltensorientierte Trainingsprogramme, besonders für Übergewichtige.

Bestimmte Diäten, z.B. Diabetes-Diät, Abnahmediät, Diät bei Stoffwechselstörungen, bei Hochdruck, kochsalzarme Kost usw. mit praktischen Übungen zu diätetischer oder auch zu allgemeiner ausgewogener Ernährung.

Gruppengröße: Bis 12 Personen.

Häufigkeit: 2 – 6 Sitzungseinheiten.

Die Maßnahmen a) und b) können auch kombiniert werden.

Zielgruppe: Patienten mit Übergewicht, Hochdruck, Stoffwechsel- und gastrologischen Erkrankungen sowie anderen Erkrankungen, die durch die Diät günstig beeinflusst werden können.

Raum/Ausstattung: Seminarraum (techn. Ausstattung) und Küche mit mehreren Kochgruppen.

Zeitaufwand: 60 Minuten je Sitzungseinheit. Die Sitzungen sollten bevorzugt in Blockform durchgeführt werden.

Personal: Ausgewiesene Fachleute aus den Bereichen Ernährungswissenschaft (Diätassistenten/innen/ ernährungsmedizinische Berater/innen/, Ökotrophologen/innen/), Medizin, Psychologie, Pädagogik.

7.3 Raucherentwöhnung

Thema: Motivation und Anleitung zur Raucherentwöhnung.

Inhalt: Information über Raucherrisiken, Stabilisierung der Motivation zur Raucherentwöhnung.

Entspannungstraining.

Anlage 6 c zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom **28.06.2022, gültig ab 01.11.2022**

(in der weiterhin gültigen Fassung vom 03.02.2012 – Stand 01.11.2022)

	Erarbeitung alternativer Methoden der Bedürfnisbefriedigung in anderen Lebensbereichen (Erweiterung des Freiheitsspielraumes, Steigerung der Fähigkeit zur Selbststeuerung).
Methode:	Raucherentwöhnung wird sowohl als Sofort-Aufhör-Programm als auch nach der Methode des schrittweisen Aufhörens und kontinuierlicher Reduktion der Nikotinmenge durchgeführt. Es sollte eine nachweislich erfolgreiche Methode zugrunde gelegt werden, die auf die Kurdauer und die Kurpatienten abgestimmt ist.
Zielgruppe:	Raucher
Gruppengröße:	10-15 Personen.
Raum/Ausstattung:	Seminarraum.
Zeitaufwand:	60 Minuten je Sitzungseinheit, die Einheiten können kombiniert werden.
Häufigkeit:	Variierend 6 – 8 Sitzungseinheiten je nach Methode.
Personal:	In der Durchführung von Gruppenkursen zur Raucherentwöhnung ausgewiesene Fachleute aus den Bereichen Gesundheitserziehung, Medizin, Psychologie.

7.4 Entspannungstechniken

Thema:	Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungsweisen von Entspannungsmethoden.
Inhalt:	Information über Entspannung als Grundbaustein von Gesundheit und damit als Voraussetzung zur konstruktiven Lösung von Alltagsproblemen. Erlernen einer der verschiedenen Entspannungsmethoden (z.B. Autogenes Training, progressive Muskelrelaxation nach Jacobsen,). Stabilisierung psychovegetativer Körperfunktionen. Förderung positiver Selbstwahrnehmung.
Zielgruppe:	Patienten mit eingeschränkter Ruhefähigkeit, Schlafstörungen, eingeschränkter Stresstoleranz und mangelndem Körperbewusstsein und eingeschränkter Selbstwahrnehmung.
Gruppengröße:	Max. 15 Personen.
Raum/Ausstattung:	Geräuschgeschützter Raum mit entsprechender Innenausstattung.
Zeitaufwand:	30 Minuten je Sitzungseinheit, Blockbildung der Sitzungen zur Einführung möglich.
Häufigkeit:	8 – 10 Sitzungseinheiten.
Personal:	Ausgewiesene, fortgebildete Fachleute; bei Autogenem Training Arzt (Ärztin) oder Psychologe/-in/ mit klinischer Erfahrung,

Anlage 6 c zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom **28.06.2022, gültig ab 01.11.2022**

(in der weiterhin gültigen Fassung vom 03.02.2012 – Stand 01.11.2022)

7.5 Bewegungstraining

Thema:	Motivation und Anbietung zur Bewegung
Inhalt:	Informationen über die Zusammenhänge „Bewegungsmangel und Krankheiten“ und „Gesundheitsförderung durch Bewegung“. Motivation zur Verhaltensänderung. Praktische Übungen (insbesondere Wirbelsäulengymnastik und Rückenschule
Zielgruppe:	Patienten mit Verspannungen und Schmerzen im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich (einschl. Schlafstörungen, Kopfschmerzen und anderen Folgen von Bewegungsmangel und Fehlhaltung/Fehlbeanspruchung).
Gruppengröße	Max. 15 Personen.
Raum/Ausstattung:	Gymnastikraum / Turnhalle
Zeitaufwand:	Ca. 60 Minuten je Sitzungseinheit.
Häufigkeit:	Je nach Indikation 1 und 2 Sitzungseinheiten je Woche oder mehr.
Personal:	Bewegungstherapeut/in, Krankengymnast/in